

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0043

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.2001

#### Index

24/01 Strafgesetzbuch40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

StGB §5 Abs1;

#### Rechtssatz

Allein daraus, dass der Betriebsinhaber den Bereich der Personalführung seiner Ehegattin überließ und diese Tätigkeit nicht kontrollierte darf nicht ohne Weiteres geschlossen bzw. als erwiesen angesehen werden, der Betriebsinhaber habe Verwaltungsübertretungen nach dem AuslBG in seinem Betrieb ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. zur Schuldform des bedingten Vorsatzes auch § 5 Abs. 1 StGB).

## **Schlagworte**

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090043.X02

Im RIS seit

22.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at